

Pflichtstundenermäßigung für Lehrkräfte und Sozialarbeiterinnen in NRW

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 11.11.16

Pflichtstundenermäßigung - Pflichtstundenerhöhung - Teilzeit - Regelermäßigung - Schwerbehinderte - Altersermäßigung

Die zu erteilenden Unterrichtsstunden sind geregelt in der [VO zu § 93 Abs. 2 SchulG](#) (BASS 11-11 Nr. 1)

Altersermäßigung: 1 Wochenstunde ab Beginn des Schuljahres, nach Vollendung des 55sten Lebensjahres.
3 Wochenstunden ab Beginn des Schuljahres, nach Vollendung des 60sten Lebensjahres.

Regelermäßigung für schwerbehinderte Menschen

Grad der Behinderung (GdB)	Beschäftigungsumfang 50% oder mehr	Beschäftigungsumfang 75% oder mehr	Vollbeschäftigung (Reduzierung bis zu 2 WS ist unschädlich)
50 oder mehr	1 U-Stunde	1 U-Stunde	2 U-Stunden
70 oder mehr	1,5 U-Stunden	2 U-Stunden	3 U-Stunden
90 oder mehr	2 U-Stunden	3 U-Stunden	4 U-Stunden

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (s. BASS 11-11) wird **bei einer Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um nicht mehr als 1 Unterrichtsstunden die volle Regelermäßigung gewährt.**

Die **volle** Regelermäßigung für Schwerbehinderte und auch die Altersermäßigung erfolgt also auch dann, wenn die Pflichtstundenzahl aufgrund eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung um **nicht mehr als eine Stunde verringert wird.**

Durch Pflichtstundenermäßigung sollen die durch die Krankheit entstandenen Nachteile ausgeglichen werde.

Bei ganz besonderen unterrichtsbedingten erheblichen Belastungen, kann auf begründeten, besonderen Antrag, befristet eine weitere Stundenermäßigung gewährt werden (RdErl. Teil II Satz 4.4.2).

Die **Sozialarbeiter** in den Schulen sind leider nicht wie Lehrkräfte zu behandeln. Sie haben eine tariflich festgelegte Arbeitszeit. Eine Ermäßigung wegen Schwerbehinderung oder eine Altersermäßigung ist für sie nicht vorgesehen.

Sie bekommen jedoch wie alle schwerbehinderten Arbeitnehmer in Deutschland **gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen.**

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die arbeitsvertraglich mit **weniger als der Hälfte** der für ihre Schulform maßgeblichen wöchentlichen Regelpflichtstundenzahl tarifvertraglich beschäftigt werden, erhalten die einer vergleichbaren vollbeschäftigten Lehrkraft zustehende Alters-, bzw. Schwerbehindertenermäßigung **anteilig** im Umfang des Verhältnisses der Teilzeitbeschäftigung zur Vollbeschäftigung (Erlass vom 3.11.98, BASS 21-05 Nr.15).

Beispiel:

Grundschullehrerin mit einem GdB 50 und einem Beschäftigungsumfang von 7 Wochenstunden.

7 von 28 WS entspricht $\frac{1}{4}$ der vollen Beschäftigung.

==> $\frac{1}{4}$ von 2 WS Schwerbehindertenermäßigung entspricht 0,5 WS Ermäßigung.

Für das neue Schuljahr soll der Antrag auf Teilzeit jeweils bis Anfang Dezember gestellt werden. Auch Anträge auf Versetzungen oder auf Altersteilzeit zum neuen Schuljahr (1.8.) sollen bis Ende November/Anfang Dezember gestellt werden.

In dringenden Einzelfällen, insbesondere bei Beantragung von Teilzeit aus gesundheitlichen Gründen ist auch eine kurzfristigere Beantragung möglich.